

**Tarif über die Entschädigung von
Einsatzkosten im Feuerwehrwesen
(Einsatzkostentarif)**

**Gemeinde Gränichen
1997**

Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gränichen folgenden Einsatzkostentarif:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	0.00	gemäss Soldansätzen
2. Retablierung, je Person und Stunde	0.00	der Feuerwehr Gränichen
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	0.00
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge >12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängerleitern, Schlauchanhänger u.a	30.00	20.00
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.00	0.00
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	0.00
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	0.00	20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pro Schlauch:		
- Nennweite 75 mm	14.00	0.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	10.00	0.00

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2

Entschädigung bei Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | gemäss Soldansätzen
der Feuerwehr
Gränichen |

§ 3

Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 1997.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Hans Fellmann Hanspeter Suter